

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11–13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr

und 16 bis 19 Uhr

Fernschreibnummer 13 41 45

Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
 Bundesministerium für
 Land- und Forstwirtschaft
 Stubenring 1
 1012 Wien

Beilagen

LAD-VD-6901/1-21

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

St. Staudigl
Betrifft GESETZENTWURF

Z 76 GE 98

Datum: 22. DEZ. 1988

Verteilt

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
18.450/241-IB/88	Dr. Staudigl		2094	20. Dez. 1988

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die NÖ Landesregierung begrüßt ausdrücklich die Absicht, das Wasserrechtsgesetz 1959 den geänderten gesellschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Es muß jedoch mit Bedauern festgestellt werden, daß der Deponiektor, von dem zweifelsfrei die größte Gewässergefährdung ausgeht und dessen Neuordnung für den als Ziel dieser Novelle angeführten verstärkten Gewässerschutz unabdingbar ist, im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt wurde. Es wird daher neuerlich auf die Dringlichkeit dieses Problemreiches hingewiesen und gleichzeitig angeregt, bereits im Zuge dieser Novelle die für einen verbesserten Grundwasserschutz unerlässliche Neuregelung des Deponiebereiches vorzunehmen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs:

1. Zu Art. I Z. 1 (§ 8a):

§ 8a Abs. 1 soll den Schutz der Gewässer definieren. Die Einordnung in den II. Abschnitt (Benutzung der Gewässer) würde den Schluß zulassen, daß es dabei nur um die "Nutzbarkeit" der

- 2 -

Gewässer im Sinne der §§ 9 ff gehe. Gleichzeitig wird aber darin vom "Schutz der Gewässer in diesem Bundesgesetz" schlechthin gesprochen und es wird sogar ausdrücklich auf § 30 Abs. 1 - somit auf den III. Abschnitt (Reinhaltung und Schutz der Gewässer) Bezug genommen. Dazu kommt noch, daß nunmehr auch die Anpassungspflicht "zum Schutz der Gewässer" aus dem Reinhaltungsabschnitt (§ 33 Abs. 2) in den Wasserbenutzungsabschnitt als § 13a verlegt werden soll.

Die vorliegende Bestimmung könnte daher zu der Auslegung Anlaß geben, daß auch die Reinhaltungsbestimmungen (§§ 30 ff) im Sinne der "Nutzbarkeit" auszulegen sind. Dies würde aber zu einer erheblichen Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage bezüglich der Gewässerreinhaltung führen, als diese nicht auf die Nutzbarkeit, sondern auf den Standard des Selbstreinigungsvermögens bezogen ist. Es sollte daher die Einordnung in den II. Abschnitt noch einmal geprüft werden.

Der letzte Absatz des § 8a Abs. 2 könnte mißverstanden werden. Betrachtet man die "Auswirkungen auf die Gewässer" ausschließlich von der Immissionsseite, so könnte der Schluß gezogen werden, daß Anlagen dem Stand der Technik entsprechen, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist und zwar dann, wenn im Vorfluter selbst unterschiedliche Auswirkungen aufgrund der Vorflutverhältnisse nicht feststellbar sind. Diese Fehlinterpretation könnte dadurch vermieden werden, daß anstelle des Begriffes "Auswirkungen" der Begriff "Einwirkungen" gesetzt wird.

Die im § 8a Abs. 3 vorgesehene Typisierung sollte nicht nur für Wasserbenutzungsanlagen, sondern auch für Anlagen, die zumindest potentiell eine Wassergefährdung darstellen (wie z.B. Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen), vorgesehen werden.

- 3 -

2. Zu Art. I Z. 2 (§ 13 Abs. 1):

Erst aus den Erläuterungen geht hervor, daß sich der erste Satz dieses Absatzes an die Behörde richtet, der zweite Satz jedoch an den Projektanten bzw. Antragsteller. Es sollte der Adressat dieser Norm bereits aus der Formulierung hervorgehen ("Deshalb müssen bereits im Projekt die nach dem Stand der Technik vorgesehen werden.").

3. Zu Art. I Z. 3 (§§ 13a, b und c):

Die vorliegende Neuregelung der Anpassungsverpflichtung an den Stand der Technik wird insofern begrüßt, als sich diese nunmehr nicht nur auf die gemäß § 32 wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Anlagen oder Maßnahmen erstreckt, sondern die gesamten Wasserbenutzungsrechte einbeziehen soll. Eine wesentliche Bedeutung hat dafür die Präzisierung des Begriffes "Stand der Technik". Dennoch muß darauf hingewiesen werden, daß - wenngleich auch in verschiedenen Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes einer gewissen Präzisierung zugeführt - der unbestimmte Gesetzesbegriff "in zumutbarem Umfang" weiterhin im vorliegenden Entwurf enthalten ist.

In § 13a Abs. 2 sollte nicht in relativ abstrakter Weise von "Planung" gesprochen werden, sondern konkret die Pflicht zur Vorlage eines Einreichprojektes normiert werden.

Die in § 13a Abs. 4 vorgesehene Frist von 20 Jahren für den selbständigen Nachweis des Wasserberechtigten, daß seine Anlage noch dem Stand der Technik entspricht, dürfte im Hinblick auf die doch sehr rasche technische Entwicklung in manchen Fällen als zu lang bemessen sein.

Zu § 13a Abs. 5 wird bemerkt, daß sich die Notwendigkeit zur "Anpassung an die wasserwirtschaftliche Entwicklung" oft durch neugewonnene naturwissenschaftliche Erkenntnisse ergibt - insbesondere sei auf die Entwicklung im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung und (refraktären) Schadstoffen in Grund-

- 4 -

und Oberflächengewässern hingewiesen. Fallen diese in ihrer Relevanz neu erkannten Schadstoffe durch Anpassungsmaßnahmen weg, so ist dies zweifelsohne ein Vorteil für die Wasserversorgungsunternehmen. Es ist jedoch nicht einzusehen, daß die Wasserversorgungsunternehmen (bzw. die Wasserbezieher) für die Abwendung einer bisher getätigten Verunreinigung finanziell beitragen sollen. Gleiches gilt auch für andere Wasserbenutzer, sodaß eine Überprüfung dieser Bestimmung angeregt wird.

Wenn auch zwischen der nachträglichen Vorschreibung von zusätzlichen Maßnahmen und den gewässerpolizeilichen Maßnahmen ein Unterschied besteht, sollte dennoch zur Vermeidung von Mißverständnissen in § 13b klargestellt werden, daß die §§ 31 Abs. 2 und 3, 122, 137 und 138 hiervon unberührt bleiben.

4. Zu Art. F Z. 4 (§ 15 Abs. 1):

Nach den Erläuterungen soll die Parteistellung der Fischereiberechtigten auf alle fischereirechtlich nachteiligen Vorhaben ausgedehnt werden. Aus der systematischen Einordnung könnte aber sehr wohl geschlossen werden, daß unter dem Begriff "Vorhaben mit nachteiligen Folgen" nur Wasserbenutzungen zu subsumieren sind. Eine diesbezügliche Klarstellung sollte erfolgen.

Wenn auch die Ausdehnung der Parteistellung auf alle Wasserrechtsverfahren zwar grundsätzlich eine Gleichstellung der Fischereiberechtigten mit den anderen im Wasserrechtsverfahren betroffenen Parteien darstellt, so muß dennoch angemerkt werden, daß für eine großen Anzahl von Verfahren (beispielsweise im Sinne des § 38 WRG 1959), die ein Interessen und Rechte der Fischereiberechtigten überhaupt nicht eingreifen, diese Parteistellung eine erhebliche Erschwernis erwartet läßt. Die Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriffes "unverhältnismäßig erschwert" wird in der praktischen Anwendung darüberhinaus zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

- 5 -

5. Zu Art. I Z. 7 (§ 21):

Eine generelle Befristung aller Wasserrechte mit 90 Jahren dürfte im Hinblick auf die rasche Entwicklung der Technik und der Wasserwirtschaft zu lange und somit problematisch sein. Es wäre zielführender, eine generell kürzere Befristung vorzusehen und die Wasserrechtsbehörde in bestimmten Fällen zu verpflichten, eine längere Befristung vorzusehen. Es dürfte auch für die praktische Anwendung keine Schwierigkeiten schaffen, diese längere Frist zu begründen, als nach dem Entwurf bei einer generellen Befristung von 90 Jahren auch eine begründete kürzere Frist ausgesprochen werden mußte.

Die generelle Befristung der Wasserrechte dürfte aber dort zu Problemen führen, wo auf Grund von Wasserbenutzungsrechten ein "neuer Naturzustand" geschaffen wird, wie etwa bei Grundwasserfreilegungen und Deponien. Die Erläuterungen zeigen zwar diese Problematik auf, enthalten aber keine Lösungsansätze.

Gleiches gilt für Meliorationen. Diesbezüglich könnte in § 21 taxativ aufgezählt werden, welche Wasserbenutzungsrechte nicht mit einer generellen Frist belegt sind oder es könnte in den einzelnen Bewilligungstatbeständen die generelle Befristung unter Hinweis auf § 21 ausgenommen werden.

Die in Abs. 2 vorgesehene Frist (1 Jahr vor Ablauf der Bewilligungsdauer) dürfte zu kurz sein und müßte sich an der für einen rechtskräftigen Abschluß erforderlichen Verfahrensdauer orientieren. Sprachlich sollte die Formulierung des 1. Satzes verbessert werden ("können frühestens 10 Jahre, müssen aber spätestens 1 Jahr vor Ablauf ...").

6. Zu Art. I Z. 10 (§ 31 Abs. 4):

In der Praxis wird der Begriff "geduldet" zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Hiezu wird zunächst die Auffassung vertreten, daß bereits eine Anzeige des

- 6 -

Liegenschaftseigentümers gegen die (ihm möglicherweise) unbekannten Täter ihn vom Vorwurf des Duldens und somit von der Verpflichtung nach § 31 Abs. 4 befreien kann. Es wird daher die Aufnahme einer zumindest demonstrativen Aufzählung jener Maßnahmen des Liegenschaftseigentümers angeregt, die ihn vom Vorwurf des Duldens im Sinne des § 31 Abs. 4 befreien sollen.

Ebenso sollte klargestellt werden, ob die Haftung des Liegenschaftseigentümers (bei Straßen) auf für Unfallfolgen gilt (unklar ist dabei, ob durch die Straßenwidmung bereits eine Duldung der Transporte von wassergefährdenden Stoffen vorliegt). Gleiches gilt für das öffentliche Wassergut und den Schiffsverkehr.

7. Zu Art. I Z. 11 (§ 33): Hier sollte aus Gründen der Einheitlichkeit eine neue Überschrift für den § 33 vorgesehen werden.

8. Zu Art. I Z. 12 (§ 38 Abs. 3): Gemessen an den angeführten Interessen dürfte die Bestimmung des Hochwasserabflußgebietes durch den 30-jährigen Hochwasserabfluß nicht ausreichen. Dazu kommt auch, daß die Festlegung des 30-jährigen Hochwassers statistisch sehr schlecht gesichert ist, da dieser Wert durch einzelne, extreme Ereignisse sehr rasche Änderungen erfahren kann.

9. Zu Art. I Z. 17 (§ 55): Derzeit werden in Niederösterreich jährlich etwa 2000 bis 3000 wasserrechtliche Bewilligungsverfahren abgeführt. Aufgrund der Anzeigepflicht für wasserrechtliche Bewilligungsverfahren nach § 55 Abs. 3 und auch noch der in Abs. 4 vorgesehenen Information über andere wasserrechtliche und sonstige bundesrechtliche Verfahren wäre daher mit einer beträchtlichen Ausweitung des Arbeitsumfangs in der wasserwirtschaftlichen Planung zu rechnen.

- 7 -

Nach ersten Schätzungen wären in Niederösterreich für die Bewältigung dieses neuen Aufgabenbereiches 4 zusätzliche Dienstposten der Verwendungsgruppe A und 8 Dienstposten der Verwendungsgruppe B sowie 4 Dienstposten in der Kanzlei notwendig. Gleichzeitig müssten die betroffenen Sachkredite entsprechend erhöht werden.

Zusätzlich müßte auch noch mit einer nicht unwesentlichen Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bei den Behörden durch die vorgesehene Parteistellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes (so insbesondere in Rechtsmittelverfahren) gerechnet werden.

Es sollte daher diese Bestimmung noch einmal im Hinblick auf die damit verbundene beträchtliche Erhöhung des Verwaltungsaufwandes überprüft werden. So sollte die beabsichtigte Form der Mitwirkung des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes zumindest auf die tatsächlich wasserwirtschaftlich bedeutsamen Vorhaben beschränkt werden.

Andernfalls würde die Aussage auf dem "Vorblatt" des Entwurfes nicht mehr aufrechterhalten werden können, daß nämlich die Vollziehung der vorliegenden Novelle "keinen ins Gewicht fallenden erhöhten Aufwand" bringen werde.

10. Zu Art. I Z. 20 (§ 100 Abs. 1 und 2):
Der unbestimmte Gesetzesbegriff "erheblich" sollte insbesondere nicht zur Abgrenzung von Zuständigkeiten verwendet werden. Es wird daher angeregt, die Zuständigkeit nach lit. e klarer zu formulieren. Gleches gilt für die lit. mindestens gleichwertigen Zuständigkeiten der Landesbehörden und der Bezirksbehörden.
- Zu lit. g wird bemerkt, daß aufgrund der schon bisherigen Zweiteilung eine Verfahrensbeschleunigung durch Wegfall einer Instanz nicht gegeben war. In der Praxis ergeben sich bei

- 8 -

Wasserversorgungsanlagen hauptsächlich durch Einsprüche bzw. Berufungen von Parteien im Bereich der Verteilungsleitungen Verzögerungen des Verfahrens wodurch der dargestellte Beschleunigungseffekt weitgehend verloren geht. Es wird aus diesem Grund die Aufrechterhaltung dieser Zweiteilung des Verfahrens nicht für zweckmäßig erachtet.

Die Bestimmungen in lit. g und h stellen offenbar auf kommunale und industrielle Großkläranlagen für Abwasserfrachten von mehr als 1 Mio. Einwohnergleichwerte ab. Hier beträgt aber nicht die Einleitung mehr als 60 t BSB₅/d bzw. 100 t CSB/d sondern die Rohfracht; die Einleitung (= Restfracht) darf bei einer solchen Kläranlage nur einen Bruchteil davon betragen. Als Restfrachten dagegen sind Werte größer als 60 t BSB₅/d bzw. 100 t CSB/d in Österreich kaum denkbar, sie würden eine Rohfracht im Bereich von 10 Mio. Einwohnergleichwerten bedeuten.

Unklar ist warum in lit. f die Zuständigkeitsgrenze bei 100.000 Einwohnern, in lit. g (h) die Zuständigkeitsgrenze bei 1.000.000 EGW gesetzt wird. Ein Verhältnis E:EGW = 1:10 ist, auch in städtischen Verhältnissen, nicht begründet.

Dazu kommt auch, daß mit der gesetzlichen Festschreibung von Einleitungsbewilligungen der in lit. g und h angeführten Dimensionen entsprechende Erwartungshaltungen ausgelöst werden, obwohl gerade derartige Bewilligungen künftig vermieden werden sollten.

Grundsätzlich fällt auf, daß der Katalog des § 100 Abs. 1 nunmehr einen Umfang erreichen würde, der Bedenken im Hinblick auf Art. 102 Abs. 1 B-VG nicht mehr zweifelsfrei auszuschließen vermag. Inwieweit noch die dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Landesbehörden verbleibenden Zuständigkeiten ausreichen um die für den bundesstaatlichen Aufbau so wesentliche mittelbare Bundesverwaltung im Bereich des Wasserrechts zu gewährleisten, muß zumindest in Frage

- 9 -

gestellt werden.

Der nahezu ersatzlose Entfall der Bestimmungen über den bevorzugten Wasserbau würde die Realisierung von Wasserkraftprojekten durch die damit verbundenen Verfahrenserschwerisse derart verzögern, daß für die Zukunft mit einem volkswirtschaftlich nicht zu vertretenden Stillstand des Wasserkraftausbaus gerechnet werden muß.

Soferne daher einer Aufgabe dieses sicher nicht mehr zeitgemäßen Rechtsinstitutes näher getreten werden sollte, müste an seine Stelle ein modernes Sonderverfahren für Großprojekte treten. Dieses Sonderverfahren müste zu einer Verfahrenskonzentration führen und gleichzeitig den Betroffenen die Geltendmachung ihrer Rechte in einer Weise sicherstellen, daß eine rasche und ökonomische Durchführung derartiger Bewilligungsverfahren weiterhin möglich bleibt.

11. Zu Art. I Z. 22 (§ 103):

Die wesentliche Ausweitung des Projektinhaltes in Abs. 1 ist im Sinne der Erläuterungen durchaus zu begrüßen. Die Verfahren werden dadurch (z.B. Prüfung von Alternativen, Vorkehrungen für den Störfall) aber sicherlich zeitaufwendiger werden. Die Lit. o sollte wie folgt ergänzt werden: "...und die vorgesehenen Pflicht- und Restwassermengen"; aus wasserwirtschaftlicher Sicht wäre es sinnvoll, in lit. n (so wie derzeit) Angaben über die vorgesehene Art der Abwasserbeseitigung zu verlangen.

Lit. o sollte folgendermaßen geteilt werden:

"o) bei Einbringung in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe;

- 10 -

p) Angaben über die Beschaffenheit von Gewässern, in die Einbringungen erfolgen, bei maßgeblichen Wasserführungen mit und ohne die geplante Einbringung, schließlich über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen im Vergleich zum Stand der Technik;"

In lit. q sollte das Wort "erhebliche" (Gefahren) gestrichen werden.

Darüberhinaus sollte lit. q im Interesse der Verfahrenskoordination mit § 82a GewO 1973 abgestimmt werden.

12. Zu Art. I Z. 23 (§ 104):

Die in Abs. 2 lit. d enthaltenen Kriterien für die vorläufige Überprüfung betreffend "die Änderung des Vorhabens, die Wahl eines anderen Standortes, einer anderen Betriebsweise oder einer anderen Alternative" würden die Wasserrechtsbehörde verpflichten, Aussagen über diese Untersuchungsinteressen zu treffen und sie damit zwangsläufig an den Bereich des Projektanten oder in die Nähe des Antragstellers drängen ("Die Behörde als Projektant"). Dazu kommt noch, daß diese Aussagen der Behörde als wesentliche Entscheidungsgrundlagen in Form von Projektsbestandteilen verwendet würden. Eine allfällige Haftung im Falle einer neuerlichen negativen Beurteilung kann dabei auch nicht ausgeschlossen werden. Schließlich muß die präjudizierende Wirkung einer derartigen Aussage der Behörde besonders kritisch gewertet werden.

13. Zu Art. I Z. 25 (§ 111a):

Die vorgesehene Teilung des Verfahrens in eine Grundsatzgenehmigung und die erforderlichen Detailgenehmigungen wird zweifellos einer gewissen Übersichtlichkeit dienen. Sie wirft jedoch eine Reihe von Fragen auf, die noch einer Klärung bedürfen:

- 11 -

- die Tatsache, daß die im Grundsatzverfahren von den beigezogenen Parteien abgegebenen Erklärungen keine präjudizierende Wirkung für das Detailverfahren haben, macht die Notwendigkeit der Beiziehung von Parteien im Grundsatzverfahren zweifelhaft,
- welche Rechtswirkungen erzeugt die Grundsatzgenehmigung und
- wem obliegt die Feststellung des dem Grundsatzverfahren beizuziehenden Parteienkreises.

14. Zu Art. I Z. 33 (§ 137):

Der Strafsatz des § 137 WRG (S 20.000,--) ist bei weitem der niedrigste im gesamten Umwelt-Verwaltungsstrafrecht. Die derzeitige Höchststrafe dürfte nicht einmal mehr für Private eine präventive Wirkung entfalten.

Es wird daher eine dem Gefährdungsgehalt adäquate Anpassung des Strafrahmens angeregt. Darüberhinaus sollte die Blankettstrafnorm durch einen zeitgemäßen Katalog der Verwaltungsübertretungen ersetzt werden. Dieser Katalog würde schließlich auch die sachlich gebotene Differenzierung der Strafrahmen erlauben.

15. Zu Art. II:

Die Bestimmung in Abs. 3 lit. a wird so interpretiert, daß Verfahren mit der Zielsetzung eines Anpassungsauftrages nach § 33 Abs. 2 (alt), die bis zum Inkrafttreten der Novelle nicht (rechtskräftig?) abgeschlossen sind, bis zum 31. Dezember 1995 quasi auszusetzen sind. Insofern würden hiervon jene Wasserberechtigten, die dem gesetzlichen Anpassungsauftrag schon bisher nicht Folge geleistet und welche bisher von der Wasserrechtsbehörde keinen (rechtskräftigen?) bescheidmäßigen Anpassungsauftrag erhalten haben, in ungerechtfertigter Weise bevorzugt, weil ein entsprechender Anpassungsauftrag erst nach dem 31. Dezember 1995 erfolgen könnte. Diese Übergangsbe-

- 12 -

stimmung würde sich also mit Sicherheit zum Nachteil der Gewässer auswirken.

Eine Übergangsfrist erscheint auch deswegen nicht erforderlich, da die Inhalte von § 13a Abs. 1 und 2 (neu) letztendlich auch im geltenden Wasserrechtsgesetz (§§ 31 und 33) enthalten sind. Soll sich diese Übergangsbestimmung jedoch nur auf jene Fälle beziehen, für die nach derzeitiger Rechtslage ein gesetzlicher Anpassungsauftrag nicht besteht, so müßte dies im Text ergänzt werden.

16. Über den vorliegenden Entwurf hinaus sollte - zur Entlastung der personell nicht weiter ergänzbaren Behörden - verstärkt nach Möglichkeiten der Betrauung von Privaten mit Kontrollaufgaben, so etwa durch die Heranziehung von Ziviltechnikern und befugten Gewerbetreibenden; gesucht und § 121 dahingehend ergänzt werden. § 82b der Gewerbeordnung 1973 (in der Fassung BGBI.Nr. 399/1988) könnte hierbei als Vorbild herangezogen werden. Nur so könnten die zahlreichen Auflagen in wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden laufend und abwirksam überwacht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e.(25) Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Die Präsidenten des **NÖ Landesregierung**, **Landeshauptmann** und **Landeshauptmann** der **Laudwingsdorf** bestätigen die oben aufgeführten Vorschläge.

Die Präsidenten des **NÖ Landesregierung**, **Landeshauptmann** und **Landeshauptmann** der **Laudwingsdorf** bestätigen die oben aufgeführten Vorschläge.

Die Präsidenten des **NÖ Landesregierung**, **Landeshauptmann** und **Landeshauptmann** der **Laudwingsdorf** bestätigen die oben aufgeführten Vorschläge.

Die Präsidenten des **NÖ Landesregierung**, **Landeshauptmann** und **Landeshauptmann** der **Laudwingsdorf** bestätigen die oben aufgeführten Vorschläge.

Die Präsidenten des **NÖ Landesregierung**, **Landeshauptmann** und **Landeshauptmann** der **Laudwingsdorf** bestätigen die oben aufgeführten Vorschläge.

- 13 -

LAD-VD-6901/121

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Ludwig
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

